

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 30. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

zum Thema:

**Kinderschutz: Interkollegialer Austausch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

und **Antwort** vom 16. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18989

vom 30. April 2024

über Kinderschutz: Interkollegialer Austausch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Bei kaum einem Gewaltdelikt sind die Vertuschungsmöglichkeiten so groß wie bei der Kindesmisshandlung. Gewalttätige Eltern betreiben oft Ärzte-Hopping. Dies bedeutet, sie wechseln häufig den Kinderarzt, damit die Häufung von Verletzungen ihrer Kinder nicht auffällt. Der Momenteindruck bei einem einzelnen Arztbesuch kann nicht vermitteln, was die gesamte Krankengeschichte erzählen kann. Sowohl mit Jugendämtern als auch mit Kollegen müssen sich Kinder- und Jugendärzte künftig im Verdachtsfall kurzschalten können. Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, gibt den Ländern in Artikel 2 § 4 Absatz 6 die Möglichkeit, den interkollegialen Austausch von Ärzten zu regeln.

1. Der Senat erklärte in seiner [Stellungnahme](#) zum [Gesetzesantrag der CDU vom Oktober 2022](#), man prüfe, ob durch Landesrecht neben den Ärzten auch den übrigen vom BlnHKG erfassten Berufsangehörigen (Zahnärzte, Psychotherapeuten) ein interkollegialer Austausch eingeräumt werden kann. Was hat die Prüfung durch den Senat ergeben?

Zu 1.:

In der erwähnten Stellungnahme vom November 2022 wurde berichtet, dass der Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Ressourcenbedingt konnte an dem Vorgang nicht weitergearbeitet werden.

2. Wann kommt der Gesetzesentwurf zum interkollegialen Austausch in Berlin? Wie ist der Sachstand?

Zu 2.:

Ressourcenbedingt konnte ein Gesetzesentwurf zum interkollegialen Austausch bislang nicht erarbeitet werden.

3. Falko Liecke hatte seinerzeit als Stadtrat die Einführung einer Fachsoftware in Arztpraxen gefordert, um ein „Arzt-Hopping“ von misshandelnden Eltern zu vermeiden, z.B. „[Riskid](#)“. Gibt es in dieser Sicht etwas Neues zu berichten?

Zu 3.:

Die Software-Ausstattung von Arztpraxen entzieht sich dem Einfluss des Senats.

4. Wie möchte der Senat die Möglichkeit zum Datenaustausch zwischen Schule, Jugend und Polizei künftig verbessern?

Zu 4.:

Der Datenaustausch im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist sowohl zwischen dem Jugendamt und der Schule als auch dem Jugendamt und der Polizei hinreichend geregelt. Das Jugendamt ist zur Erfüllung seines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung befugt, die erforderlichen, d. h. notwendigen Sozialdaten an andere Stellen weiterzugeben. Die Entscheidung darüber, welche Stelle einzubeziehen ist und welche konkreten Daten im Einzelfall erforderlich, d. h. notwendig sind, obliegt der fachlichen Entscheidung des Jugendamtes. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt auf Grundlage der §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII). Darüber hinaus sind gem. § 61 Abs. 1 SGB VIII zudem die §§ 67 – 85a Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) anwendbar. Das Jugendamt darf gem. § 62 Absatz 3 Nr. 2 d) SGB VIII im Einzelfall Daten bei Dritten erheben, wenn die Datenerhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert und die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII notwendig ist. Die Erhebung von Sozialdaten

durch das Jugendamt ist gem. § 67a Abs. 1 SGB X zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle notwendig ist. Die Sozialdaten sind gem. § 67a Abs. 2 bei den betroffenen Personen selbst zu erheben. Ohne deren Mitwirkung dürfen sie nur gemäß den Ausführungen in § 67a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X erhoben werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im Kinderschutzfall ist darüber hinaus gesamtstädtisch in den Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) vom 01.05.2021 geregelt.

Berlin, den 16. Mai 2024

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege